

b. Bei kirchlicher Ausbildung bzw. Anstellung

- Personen, die das kirchliche Referendariat an Gymnasien oder Beruflichen Schulen absolvieren, erhalten für diese Zeit eine vorläufige Unterrichtserlaubnis.
- Personen, die Theologie / Religionspädagogik an der PH als Erweiterungsfach studiert haben und am Seminar für schulpraktische Ausbildung Religionslehre aus stundenplantechnischen Gründen nicht belegen können, erhalten während der Anwärterzeit eine vorläufige Unterrichtserlaubnis. Sie erwerben die Voraussetzungen für die Missio Canonica durch eine benotete Lehrprobe.
- Bei kirchlicher Anstellung nach abgeschlossener Ausbildung durch den Theologischen Kurs der Erzdiözese Freiburg oder durch den Grund- und Aufbaukurs bei „Theologie im Fernkurs“ und dem Religionspädagogisch-katechetischen Kurs von „Theologie im Fernkurs“ (Dauer mindestens ein Jahr) wird für die Dauer des Probejahres eine vorläufige Unterrichtserlaubnis verliehen. Die Erprobung wird durch einen Unterrichtsbesuch des zuständigen Schulbeauftragten oder Schuldekans festgelegt. Die genannten persönlichen Voraussetzungen gelten auch für dieses Erprobungsjahr.
- Bei kirchlicher Anstellung in den Schuldienst nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung wird für die Dauer des Probejahrs eine vorläufige Unterrichtserlaubnis verliehen. Die Erprobung wird durch einen Unterrichtsbesuch eines Kirchlich Beauftragten festgelegt.

c. Bei Wechsel aus einer anderen Diözese

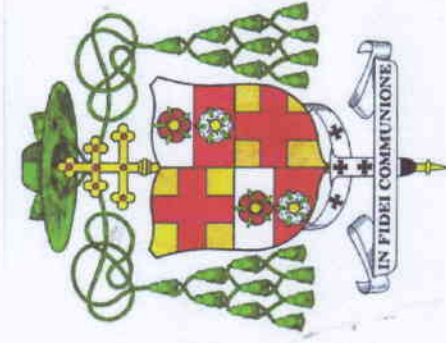
Bewirbt sich eine staatliche oder kirchliche Religionslehrkraft aus einer anderen Erz-/Diözese, ist die Verleihung der Missio Canonica für den Schuldienst im Erzbistum Freiburg beim Erzbischöflichen Ordinariat erneut zu beantragen.

Die Missio Canonica

Beauftragung zur Erteilung von Katholischem Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg

4. Kirchliche Studienbegleitung (Mentorat)

An den Hochschulen in unserer Erzdiözese besteht ergänzend zum Studium eine Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel Religionslehrer/in. Zur Erlangung der Missio Canonica ist die Teilnahme an den verbindlichen Elementen dieser Kirchlichen Studienbegleitung über den „Studienbegleitbrief“ nachzuweisen. Weitere Informationen sind bei der Kirchlichen Studienbegleitung - Mentorat an den Katholischen Hochschulgemeinden erhältlich.



Weitere Auskünfte erteilt:

Erzbischöfliches Ordinariat
Abteilung Schulen / Hochschulen
Schoferstr. 2

79098 Freiburg
Tel: 0761 / 2188-228
Fax: 0761 / 2188-599

E-Mail: schulabteilung@ordinariat-freiburg.de
Internet: www.ordinariat-freiburg.de/schule

Stand: 20.12.2005

1. Die Missio Canonica

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sowie § 96 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Erteilung von Religionsunterricht müssen Lehrkräfte von den Religionsgemeinschaften bevollmächtigt werden (§ 97 Schulgesetz für Baden-Württemberg).

Wer daher nach Abschluss des Studiums Katholische Theologie / Religionspädagogik und der pädagogischen Zusatzausbildung (Referendariat) oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses als katholische Religionslehrerin / katholischer Religionslehrer einen Lehrauftrag an öffentlichen oder freien Schulen in der Erzdiözese Freiburg anstrebt, muss vom Erzbischof in besonderer Weise für die Erteilung von schulischem Religionsunterricht beauftragt werden. Dies geschieht durch die Verleihung der Missio Canonica (= kirchliche Lehrbeauftragung).

Durch die Missio Canonica beauftragt und bevollmächtigt der Erzbischof die Religionslehrerin / den Religionslehrer zur Erteilung des Faches Katholische Religionslehre und bringt damit sein Vertrauen, seine Verbundenheit und seine Solidarität zum Ausdruck. Religionslehrkräfte unterrichten ihr Fach im Auftrag und mit Unterstützung der Kirche. Durch die Missio Canonica wird ihre Stellung im Kollegium, bei den Eltern und in der Öffentlichkeit gestärkt.

Bei der Verleihung der Missio Canonica geben die Religionslehrerin / der Religionslehrer das Versprechen ab, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche zu erteilen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Deutschen Bischöfer in der Bundesrepublik Deutschland von 1974 gilt für die Religionslehrkraft, dass sie „in der persönlichen Lebensführung, die Grundsätze der Lehre der Katholischen Kirche beachtet.“

Weiteres ist geregelt in der „Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio canonica für Lehrkräfte des Faches Katholische Religionslehre in der Erzdiözese Freiburg (Missio-Ordnung)“ vom 10.01.2005.

2. Die persönlichen Voraussetzungen

Da Glaubenszeugnis und Lebensführung nicht zu trennen sind, versprechen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer ihr persönliches und öffentliches Leben nach den Grundsätzen der christlichen Ethik und Soziallehre auszurichten.

Kirchenrechtliche Voraussetzung für die Verleihung der Missio Canonica ist die auf Taufe und Firmung gründende Bereitschaft, den schulischen Dienst in christlicher Verantwortung zu übernehmen. Bei Verheirateten wird die kirchliche Eheschließung und bei Eltern die katholische Taufe und Erziehung der Kinder vorausgesetzt.

Ein kirchliches Empfehlungsschreiben des Heimat- oder Ortspfarrers, des Jugend- oder Hochschulseelsorgers oder anderer pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bescheinigt die aktive Teilnahme am Leben und Wirken der Kirche. Wir verweisen hier auf den „Studienbegleitbrief“ der Kirchlichen Studienbegleitung (siehe Ziffer 4).

3. Die fachlichen Voraussetzungen

a. Bei staatlicher Ausbildung bzw. Anstellung

- Nach Abschluss eines Studiums Katholische Theologie / Religionspädagogik an der Uni-

versität oder Pädagogischen Hochschule (siehe entsprechende Studienordnungen) erhalten die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter für die Zeit des Vorbereitungsdienstes nach der ersten Staatsprüfung eine vorläufige Unterrichtserlaubnis. Für diese Unterrichtserlaubnis gelten die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie für die Verleihung der Missio Canonica. Die Unterrichtserlaubnis wird bei der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats beantragt.

Zur Bewerbung in den Staatlichen Schuldienst benötigen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter vom Erzbischöflichen Ordinariat am Ende der Vorbereitungszeit eine Bescheinigung, dass sie die persönlichen Voraussetzungen zur Verleihung der Missio Canonica erfüllen.

- Bei Anstellung in den Schuldienst nach der Zweiten Staatsprüfung und bei Übernahme eines Lehrauftrags im Fach Katholische Religionslehre ist die Missio Canonica bei der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats zu beantragen.

- Für Lehrerinnen und Lehrer ohne entsprechende Fachausbildung, die bereits im Schuldienst tätig sind und Interesse haben, katholische Religionslehre zu erteilen oder die das Fach bereits fachfremd unterrichten, besteht die Möglichkeit, sich durch die Teilnahme an einem Zusatzqualifizierungskurs die fachlichen und religionspädagogischen Voraussetzungen zur Verleihung der Missio Canonica zu erwerben.